



Polo Bern AG

Spielrechtsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vertragspartner

Die Spielrechte werden von der Polo Bern AG (PBAG) erteilt. Bei derselben handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck zur Errichtung und zum Unterhalt von Bauten und Anlagen, die dem Polosport dienen, sowie den Polo Spielbetrieb im Espace Mittelland fördert. Die gesamten Poloanlagen und Infrastrukturbauten befinden sich in Wichtrach oder bei Bedarf und schlechter Witterung in Gümligen/Muri. Die PBAG mietet bzw. pachtet das hierfür notwendige Land von den einzelnen Grundeigentümern (u.a. Martin Meerstetter, Wichtrach).

1.2 Gegenstand

Es gibt zwei Arten von Spielrechten für natürliche Personen:

- **Das handelbare Spielrecht:** dieses wird erworben zusammen mit dem Kauf einer Aktie der PBAG und dem Erwerb des Spielrechts. Dieses kann jederzeit wieder, zusammen mit der Aktie veräussert oder vererbt werden.
- **Das nicht handelbare Spielrecht:** dieses wird erworben zusammen mit dem Kauf einer Aktie der PBAG und dem Erwerb des Spielrechts. Dieses kann nicht veräussert oder vererbt werden. Bei Austritt als Mitglied der PBAG fällt die Aktie im Sinne eines Eigentumsübertrag automatisch und unentgeltlich an die PBAG zurück (siehe Statuten und den Aktionärsbindungsvertrag der PBAG).

Gegenstand der Spielrechte ist die freie Benützung der Einrichtungen und Anlagen der PBAG, zur Ausübung des Polosports (Garderoben, Übungsfeld, Spielfeld), zusammen mit einer **gültigen Saisonmitgliedschaft** der PBAG.

In den Spielrechten nicht inbegriffen ist die freie Benützung gewisser Infrastrukturangebote wie Parkplätze, Garderobenschränke, Sattelkammer (Sättel, Zaumzeug, etc.), Führlanlagen, Ställe usw., für welche separate Entschädigungen erhoben werden können. Das gleiche gilt für das Kursangebot.

1.3 Dauer der Spielrechte

Die Spielrechte haben folgende zeitliche Dauer:

- **Das handelbare Spielrecht:** dieses ist unlimitiert und übertragbar.
- **Das nicht handelbare Spielrecht:** dieses erlischt bei Austritt als Mitglied der PBAG.

1.4 Beiträge

Die Erteilung eines Spielrechts setzt die Bezahlung einer einmaligen *Eintrittgebühr* bzw. die Zeichnung von Aktien der PBAG, im Sinne einer Einkaufssumme, voraus. Die Preise werden vom Verwaltungsrat der PBAG jährlich neu festgesetzt.

Bei den meisten Spielrechten ist zusätzlich ein jährlicher **Unterhaltsbeitrag** zu entrichten. Die Höhe desselben wird ebenfalls vom Verwaltungsrat der PBAG, jährlich neu bestimmt. Die Unterhaltsbeiträge dienen der Finanzierung der jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Unterhaltskosten der PBAG für die Bauten und Anlagen. Beim Erwerb neuer Spielrechte ab Mitte Saison wird in der Regel für das laufende Jahr nur noch ein reduzierter Unterhaltsbeitrag erhoben. Alle Beiträge unterliegen der Mehrwertsteuer.

Auf schriftlichen Antrag bis jeweils spätestens 31. Dezember kann das Spielrecht für mindestens ein Kalenderjahr passiviert werden. Diesfalls ist lediglich ein Zehntel des normalen Unterhaltsbeitrages geschuldet. Die Mitgliedschaft in der PBAG bleibt bestehen, wobei auch hier eine Reduktion des Mitgliederbeitrages erfolgen kann. Passivmitglieder werden der SPA nicht gemeldet und haben auf folgenden Anlagen kein Spielrecht: Übungsfeld, Spielfeld.

Bei definitiver Rückgabe des Spielrechts bis 31. Dezember sind für die folgenden Jahre keine weiteren Beiträge mehr zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat der PBAG eine teilweise Rückvergütung des bezahlten Aktiv-Unterhaltsbeitrages gewähren, wenn eine unverschuldete Spiel-Verhinderung während mehreren Monaten nachgewiesen werden kann.

1.5 *Polo Bern AG (auch «Polo Club Bern» genannt)*

Alle Inhaber von Spielrechten der PBAG können die jährliche Mitgliedschaft (Saisonmitgliedschaft) der PBAG erwerben, sind dazu aber nicht verpflichtet. Der Beitritt erfolgt durch Einreichung einer Beitrittserklärung und die Aufnahme durch die PBAG. Die Zugehörigkeit zum PBAG ermöglicht die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Poloverband (SPA). Im Übrigen wird auf dieses Reglement der PBAG hingewiesen.

An den Turnieren der PBAG sind Nichtmitglieder in der Regel nicht spielberechtigt und haben sich in ihren Spielmöglichkeiten entsprechend einschränken zu lassen. Im weiteren hat das Turnier-Reglement der SPA für alle Mitglieder und Nichtmitglieder seine Gültigkeit.

1.6 *Voraussetzungen für die Benützung der Anlagen*

Für die Benützung der Anlagen gelten unterschiedliche technische Voraussetzungen (Spielfeld: allgemein anerkanntes Handycap der SPA, Übungsfeld: lokale Platzerlaubnis). Spielrechtsinhaber können die Poloanlagen benützen, sobald sie den entsprechenden Nachweis der Saisonmitgliedschaft erbracht haben.

Alle Inhaber von Spielrechten haben die Regeln der Hurlingham Polo Association sowie der Polo Etikette – ungeachtet einer Mitgliedschaft bei der PBAG – einzuhalten. Jeder Polospieler haftet persönlich für den von ihm verursachten Schaden.

1.7 *Einschränkungen*

Die PBAG wird die Öffnungszeiten der Anlagen und der einzelnen Einrichtungen mit Rücksicht auf die Tages- und Jahreszeit festlegen. Sie kann die Bauten und Anlagen aber auch vorübergehend schliessen aus Gründen der Witterung oder aus baulichen, technischen oder anderen Überlegungen, die im Interesse des Polobetriebes oder der Sicherheit liegen.

Die PBAG ist berechtigt, Poloturniere und andere Veranstaltungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen und dafür den Spielbetrieb vorübergehend einzuschränken.

Die PBAG haftet zudem nicht für Einschränkungen der Spielmöglichkeiten im Falle höherer Gewalt, innerer Unruhen oder kriegerischer Ereignisse.

2. Besondere Bestimmungen

Es wird grundsätzlich zwischen handelbaren und nicht übertragbaren Spielrechten unterschieden. Dieselben können nur von Einzelpersonen (vgl. Ziff. 2.1. und 2.4) erworben werden. Für die zur Zeit gültigen Beiträge ist die aktuelle Preisliste massgebend.

2.1 Spielrechte für natürliche Personen

Es können zur Zeit die folgenden, übertragbaren und nicht übertragbaren Einzelspielrechte erworben werden:

- Persönliches, übertragbares Vollspielrecht
- Persönliches, nicht übertragbares Vollspielrecht

2.2 Sistierung der handelbaren und nicht handelbaren Einzelspielrechte

Wenn der jährliche Unterhaltsbeitrag bis zum von der PBAG festgelegten Fälligkeitstermin nicht bezahlt wird, ruht das entsprechende Spielrecht.

Die PBAG ist weiter berechtigt, ein Einzelspielrecht vorübergehend zu sistieren, wenn sich der Spielrechtsinhaber trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt einer Regel- oder Etikettenverletzung schuldig gemacht hat, kein anderes taugliches Mittel zur Verfügung steht und noch keine endgültige Aufhebung angezeigt ist (vgl. Ziff. 2.3 hiernach). Eine durch den PBAG ausgesprochene Sperre hat in der Regel ebenfalls eine analoge Sistierung des Spielrechts zur Folge. Der jährliche Unterhaltsbeitrag ist in jedem Fall zu entrichten.

2.3 Aufhebung der handelbaren und nicht handelbaren Einzelspielrechte

Bei fruchtloser Sistierung des Einzelspielrechts kann die PBAG ein Spielrecht endgültig aufheben. In gravierenden Fällen kann eine direkte Aufhebung, ohne vorgängige Sistierung, erfolgen. Ein durch die PBAG ausgesprochener Mitgliedsausschluss kann eine Aufhebung des Spielrechts zur Folge haben. Die ausstehenden Unterhaltsbeiträge bleiben dennoch geschuldet.

Sowohl bei Aufhebung, als auch bei freiwilliger Rückgabe des Spielrechts entstehen keinerlei Ersatzansprüche. Dasselbe gilt beim Tod des nicht handelbaren Spielrechtsinhabers. Insbesondere haben weder der Spielrechtsinhaber, noch dessen Rechtsnachfolger ein Recht auf Rückerstattung von Unterhalts- und Baukostenbeiträgen. In Härtefällen, über deren Vorliegen die PBAG – auf schriftliches Gesuch hin - nach freiem Ermessen befindet, kann ausnahmsweise eine anteilmässige Rückerstattung des Baukostenbeitrages erfolgen.

2.4 Übertragung der handelbaren Spielrechte

Ein handelbares Spielrecht kann jeweils per 1. Januar auf eine andere natürliche Person übertragen werden. Zusätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit, das Spielrecht vorübergehend, jedoch für eine Dauer von mindestens zwölf Monaten, auf eine andere natürliche Person zu übertragen. Eine Rückübertragung auf den Veräusserer vor Ablauf von zwölf Monaten ist in jedem Fall ausgeschlossen. Zudem bedarf jede Übertragung der Zustimmung durch die PBAG.

2.5 Übertragung der Aktie der PBAG

Die mit dem Spielrecht gekaufte Aktie kann, (auch zusammen mit dem handelbaren Spielrecht) jeweils per 1. Januar auf eine andere natürliche Person übertragen werden, sofern diese

Person ein Spielrecht besitzt oder erwirbt. Ist dies nicht der Fall hat in jedem Fall die PBAG ein Vorkaufsrecht.

Der Kaufpreis wird jährlich vom Verwaltungsrat auf der Basis des letzten Jahresabschlusses festgelegt

Zudem bedarf jede Übertragung und Eintragung ins Aktienregister der Zustimmung des Verwaltungsrates der PBAG. Ein Erwerb von mehr als 5 Aktien der PBAG bedarf zusätzlich der Zustimmung der Aktionäre gemäss Aktionärsbindungsvertrag vom April 2010.

3. Gemeinsame Bestimmungen

3.1 Kategorienwechsel

Der Wechsel in eine höhere Kategorie ist jederzeit möglich; ein solcher in eine tiefere Kategorie nur bei schriftlicher Mitteilung bis 31. Dezember des Vorjahres.

Bei einem Wechsel in eine höhere Kategorie ist stets der aktuelle Preis für das gewünschte, neue Spielrecht zu entrichten, wobei bisherige Zahlungen angerechnet werden.

Bei einem Wechsel in eine tiefere Kategorie erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung der Eintrittsgebühr; hingegen ist fortan nur noch der tiefere Unterhaltsbeitrag geschuldet.

3.2 Gerichtsstand

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen der PBAG und dem Spielrechtsinhaber gilt **Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand**. Die PBAG hat indes das Recht, den Spielrechtsinhaber auch an dessen Wohnsitz zu belangen. Es gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung.